

MAŁGORZATA WOJTAS

Die Haftung für  
culpa in contrahendo  
in Polen und in  
Deutschland

*Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales  
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen  
und internationalen Privatrecht*

380

---

**Mohr Siebeck**

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

380

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann





Małgorzata Wojtas

# Die Haftung für culpa in contrahendo in Polen und in Deutschland

Eine Analyse im Kontext des europäischen und  
internationalen Privatrechts

Mohr Siebeck

*Małgorzata Wojtas*, geboren 1987; Studium der Rechtswissenschaften in Posen (Polen), Metz (Frankreich) und Frankfurt/Oder; Bachelor und Master of German and Polish Law an der Europa Universität Viadrina in Frankfurt/Oder; 2016 Promotion an der Universität Regensburg; Stipendiatin der Konrad-Adenauer-Stiftung; Referendarin am OLG Brandenburg und wissenschaftliche Mitarbeiterin in einer großen deutschen Wirtschaftskanzlei.

e-ISBN PDF 978-3-16-155373-8

ISBN 978-3-16-155174-1

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2017 Mohr Siebeck, Tübingen. [www.mohr.de](http://www.mohr.de)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2016 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg als Dissertation angenommen. Für die Drucklegung konnten Rechtsprechung und Literatur bis Dezember 2016 berücksichtigt werden. Der Analyse des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts liegt ausschließlich der Verordnungsvorschlag mit den Änderungsvorschlägen des Europäischen Parlaments zugrunde.

Mein besonderer Dank gilt meinem verehrten Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Carsten Herresthal, für die hervorragende Unterstützung und stetige Begleitung meines Promotionsvorhabens. Danken möchte ich auch Herrn Prof. Dr. Anatol Dutta für die Erstellung des Zweitgutachtens. Für die Aufnahme meiner Dissertation in die Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts in Hamburg bin ich Herrn Prof. Dr. Jürgen Basedow sehr dankbar.

Des Weiteren gilt mein Dank der Konrad-Adenauer-Stiftung für die finanzielle Unterstützung meines Promotionsvorhabens.

Schließlich möchte ich mich bei meinem Freund bedanken, der mich nicht nur bei der Korrektur meiner Arbeit durch seine wertvollen Anmerkungen unterstützt hat, sondern auch während meiner ganzen Promotionszeit ermutigt und motiviert hat. Mein tiefster Dank gilt meinen Eltern für Ihre stetige Förderung meiner Ausbildung und Ihre liebevolle Unterstützung.

Meinen Eltern und meinem Freund möchte ich dieses Buch deshalb widmen.

Frankfurt (Oder), im April 2017

*Małgorzata Wojtas*



# Inhaltsübersicht

Vorwort .....	V
Abkürzungsverzeichnis .....	XIX
Einleitung.....	1
I.    Fragestellung .....	1
II.   Zielsetzung und Gang der Untersuchung .....	4
Kapitel 1: Europarechtlicher Begriff der <i>culpa in contrahendo</i> ..	6
§ 1  Definition der <i>culpa in contrahendo</i> im europäischen Privatrecht .....	6
§ 2  Fallgruppen der <i>culpa in contrahendo</i> im europäischen Privatrecht .....	24
Kapitel 2: Rechtsvergleich zwischen der <i>culpa in contrahendo</i> im deutschen und polnischen Recht.....	29
§ 3  Funktionen der Haftung aus der <i>culpa in contrahendo</i> .....	29
§ 4  Tatbestandliche Voraussetzungen der Haftung.....	73
§ 5  Rechtsfolgen .....	129
§ 6  Beweislastverteilung.....	168
§ 7  Verjährung.....	187
§ 8  Konkurrenzen .....	190
§ 9  Anmerkungen <i>de lege ferenda</i> für das polnische Recht.....	197



§ 10 Bedeutende Rechtsunterschiede zwischen der polnischen und deutschen Regelung der Haftung für die culpa in contrahendo .....	205
<b>Kapitel 3: Harmonisierung der Rechtsunterschiede durch das internationale und europäische Privatrecht.....</b>	<b>208</b>
§ 11 Culpa in contrahendo im CISG.....	208
§ 12 Anknüpfung der culpa in contrahendo außerhalb der Anwendung des CISG.....	233
§ 13 Rechtswahl des GEK-E .....	235
§ 14 Rechtswahl des DCFR nach Rom II-VO.....	254
§ 15 Kollisionsrechtliche Anknüpfung der Beweislastverteilung nach Rom I- und Rom II-VO .....	267
Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse .....	274
Anhang: Übersetzung ausgewählter Vorschriften des Kodeks cywilny .....	287
Literaturverzeichnis .....	289
Rechtsquellenverzeichnis.....	317
Sachregister.....	321

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
Abkürzungsverzeichnis .....	XIX
Einleitung.....	1
I. Fragestellung .....	1
II. Zielsetzung und Gang der Untersuchung .....	4
Kapitel 1: Europarechtlicher Begriff der <i>culpa in contrahendo</i> ..	6
§ 1 Definition der <i>culpa in contrahendo</i> im europäischen Privatrecht .....	6
A. Autonome Auslegung des Begriffs der <i>culpa in contrahendo</i> .....	6
I. Grammatische Auslegungsmethode .....	8
1. „Außervertragliches Schuldverhältnis“ .....	9
2. „Verhandlungen“ .....	9
3. „Aus“ .....	9
4. „Vor“ .....	10
5. „Vertragsabschluss“ .....	10
6. Ergebnis .....	12
II. Systematische Auslegungsmethode .....	12
1. Rechtlich bindende Unionsrechtsakte.....	13
a) Rom II-VO .....	13
b) Rom I-VO.....	13
c) Brüssel Ia-VO.....	14
d) Gemeinsames Europäisches Kaufrecht.....	15
2. Rechtlich nicht bindende Regelwerke .....	16
a) Principles of European Contract Law.....	16
b) UNIDROIT-Grundregeln für internationale Handelsverträge .....	17

c) Draft Common Frame of Reference .....	18
3. Ergebnis .....	18
III. Historische Auslegungsmethode .....	19
IV. Teleologische Auslegungsmethode .....	22
B. Ergebnis.....	23
 § 2 <i>Fallgruppen der culpa in contrahendo im europäischen Privatrecht</i> .....	24
A. Verletzung von Informationspflichten.....	24
B. Abbruch von Vertragsverhandlungen .....	27
C. Ergebnis.....	28
 Kapitel 2: Rechtsvergleich zwischen der <i>culpa in contrahendo</i> im deutschen und polnischen Recht.....	29
 § 3 <i>Funktionen der Haftung aus der culpa in contrahendo</i> .....	29
A. Funktionen der culpa in contrahendo aus der Sicht des deutschen Rechts.....	29
I. Verwirklichung des Gerechtigkeitsgedankens (Ausgleichsfunktion) .....	29
1. Culpa in contrahendo in der Lehre von Rudolf von Ihering .....	30
2. Fortentwicklung der Lehre von Iherings durch von Franz Leonhard .....	31
3. Übernahme der Lehre durch das Reichsgericht .....	33
II. Schutzfunktion .....	34
1. Grundwertungen .....	34
a) Schutz des Vertrauens .....	34
aa) Begriff des Vertrauens .....	34
bb) Quellen des Vertrauensschutzes .....	35
(1) Einseitiges Rechtsgeschäft bei Heinrich Stoll.....	36
(2) Vertragsvorbereitendes Rechtsverhältnis in der Rechtsprechung .....	37
(3) Rechtsgeschäftlicher Kontakt.....	39
(a) Lehre von Kurt Ballerstedt.....	39
(b) Lehre von Hans Stoll und Rudolf Nirk.....	40
(c) Vertrauensgedanke nach Claus-Wilhelm Canaris .....	41
(4) Sozialer Kontakt.....	42
cc) Ergebnis .....	43
b) Schutz der Privatautonomie .....	43
c) Schutz der Funktionsfähigkeit des Rechtsverkehrs.....	44

aa) Redlichkeitserwartung .....	44
bb) Geschäftsmoral und die faire Verhandlungsführung .....	45
2. Individuelle Interessen .....	46
a) Schutz des Vermögens .....	46
b) Schutz der rechtsgeschäftlichen Entscheidungsfreiheit .....	46
3. Stellungnahme .....	47
III. Aushilfsfunktion .....	49
1. <i>Culpa in contrahendo</i> als vertragliche Leistungsstörung .....	49
2. <i>Culpa in contrahendo</i> als Delikt .....	51
a) § 823 I BGB .....	51
b) § 823 II BGB .....	52
c) § 826 BGB .....	52
d) Ergebnis .....	52
3. <i>Culpa in contrahendo</i> als Mittelweg .....	52
4. Stellungnahme .....	53
B. Funktion der <i>culpa in contrahendo</i> im polnischen Recht .....	55
I. Aushilfsfunktion .....	55
1. Grundlagen der Schadensersatzhaftung im polnischen Privatrecht .....	56
a) Gliederung der Haftungsgrundlagen im Schrifttum .....	56
b) Formulierung einer einheitlichen Unterteilung der Haftungsgrundlagen .....	57
2. Zuordnung der <i>culpa in contrahendo</i> zu einer Haftungsgrundlage .....	60
a) Zuordnung der <i>culpa in contrahendo</i> zur vertraglichen Haftung .....	60
b) Delikt als Haftungsgrundlage für die <i>culpa in contrahendo</i> ..	62
c) Art. 72 § 2 KC als Haftungsgrundlage für die <i>culpa in</i> <i>contrahendo</i> .....	63
aa) Art. 72 § 2 KC als eine selbstständige Anspruchsgrundlage .....	63
bb) Anwendungsbereich des Art. 72 § 2 KC .....	67
cc) Geeignetheit des Schadensersatzanspruchs aus Art. 72 § 2 KC als alleinige Haftungsgrundlage für die <i>culpa in contrahendo</i> .....	68
d) Sonstige Haftungsgrundlagen der <i>culpa in contrahendo</i> .....	69
e) Stellungnahme .....	71
II. Sonstige Funktionen der Haftung aus <i>culpa in contrahendo</i> .....	72
§ 4 Tatbestandliche Voraussetzungen der Haftung .....	73
A. Tatbestandsmäßiges Verhalten .....	74
I. Pflichtverletzung im deutschen Recht .....	74

1. Inhalt der vorvertraglichen Pflichten .....	74
a) Aufklärungspflicht .....	74
b) Loyalitätspflicht.....	77
2. Pflichtwidriges Verhalten .....	78
a) Aufklärungspflichtverletzung.....	78
b) Abbruch von Vertragsverhandlungen .....	80
aa) Art des pflichtwidrigen Verhaltens .....	80
bb) Voraussetzungen für die Pflichtwidrigkeit des Verhandlungsabbruchs.....	83
(1) Vertrauenstatbestand .....	83
(2) Kein triftiger Grund für den Verhandlungsabbruch.....	84
3. Zeitlicher Anwendungsbereich .....	85
II. Unerlaubte Handlung im polnischen Recht.....	86
1. Begriff der Rechtswidrigkeit der Handlung .....	86
2. Rechtliche Grundlagen für das Bestehen der vorvertraglichen Pflichten.....	90
a) Irrtumsregelung aus Art. 84 KC .....	90
b) Arglistiges Hervorrufen eines Irrtums aus Art. 86 KC.....	92
c) Informationspflichten des Verkäufers.....	93
d) Informationspflicht aus dem Gesetz über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.....	94
e) Verpflichtung zur Beachtung der guten Sitten aus Art. 72 § 2 KC .....	95
aa) Gute Sitten und Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens .....	98
bb) Gute Sitten und der gute Glaube.....	100
cc) Verhalten gegen die guten Sitten.....	101
f) Verpflichtung zur Loyalität aufgrund von Art. 354 KC .....	103
g) Missbrauch des Rechts aus Art. 5 KC .....	103
h) Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens.....	105
aa) Generalklausel als Grundlage für die Rechtswidrigkeit des Unterlassens .....	105
bb) Ursprung der Generalklausel der Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens .....	107
cc) Auslegung der Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens .....	108
dd) Moralische Normen als Grundlage für die vorvertraglichen Pflichten .....	109
3. Ergebnis.....	112
B. Verschulden.....	113
I. Verschulden im deutschen Recht .....	113
II. Schuld im polnischen Recht .....	115
C. Schaden.....	117

I.	Schaden im deutschen Recht .....	117
II.	Schaden im polnischen Recht .....	119
	1. Definition des Schadensbegriffs .....	119
	2. Schadensarten .....	119
	3. Umfang des Schadensbegriffs .....	120
	4. Ersetzbarer Schaden aus der <i>culpa in contrahendo</i> .....	121
	a) Positives Interesse.....	122
	b) Entgangener Gewinn.....	123
	c) Immaterieller Schaden (Unrecht) .....	124
D.	Kausalität .....	125
	I. Haftungsausfüllende Kausalität im deutschen Recht.....	125
	II. Kausalität zwischen Schaden und schuldhafter Handlung im polnischen Recht .....	126
	1. Adäquater Zusammenhang .....	126
	2. Relative Rechtswidrigkeit .....	127
§ 5	<i>Rechtsfolgen</i> .....	129
A.	Folgen der Haftung für die <i>culpa in contrahendo</i> im deutschen Recht .....	129
	I. Ersatz des negativen Interesses.....	130
	1. Ersatz der Aufwendungen .....	130
	2. Ersatz des entgangenen Gewinns.....	130
	II. Ersatz des positiven Interesses.....	131
	1. Umgehung der Naturalrestitution durch einen entgeltlichen Schadensersatz .....	132
	2. Naturalrestitution durch Vertragsabschluss.....	132
	a) Begriff des Kontrahierungszwangs .....	133
	b) Konkretisierung des Kontrahierungszwangs aus der <i>culpa</i> <i>in contrahendo</i> durch Schrifttum und Rechtsprechung.....	134
	aa) Vertragsabschluss als zulässiger Kontrahierungszwang.....	134
	bb) Vertragsabschluss als unzulässiger Kontrahierungszwang.....	135
	c) Stellungnahme .....	136
	III. Vertragsaufhebung.....	138
	1. Voraussetzungen .....	139
	a) Vermögensschaden als Voraussetzung nach der Rechtsprechung .....	139
	b) Vermögensschaden als Voraussetzung nach dem Schrifttum.....	140
	c) Schaden als ausreichende Voraussetzung .....	141
	2. Ablehnung der Vertragsaufhebung nach Schrifttum.....	142

3. Stellungnahme .....	143
IV. Vertragsanpassung .....	143
1. Zulässigkeit der Vertragsanpassung .....	144
a) Nachweis der Vertragsabschlussbereitschaft des Schädigers .....	144
b) Wahlrecht des Geschädigten .....	146
2. Umfang der Vertragsanpassung .....	147
3. Stellungnahme .....	148
V. Begrenzung der Höhe des Schadensersatzes .....	149
1. Wegen Mitverschuldens des Geschädigten .....	149
2. Durch die Höhe der Vertragserfüllung .....	150
3. Durch den Vorteilsausgleich .....	151
B. Rechtsfolgen der Haftung für die <i>culpa in contrahendo</i> im polnischen Recht .....	151
I. Schadensersatz .....	152
1. Art und Weise der Leistung des Schadensersatzes .....	152
a) Naturalrestitution .....	153
aa) Naturalrestitution in Form eines Vertragsabschlusses ..	153
bb) Naturalrestitution in Form der Vertragsaufhebung .....	157
(1) Bei Eintritt eines Vermögensschadens .....	157
(2) Bei Eintritt eines immateriellen Schadens.....	157
b) Schadensersatz in Geld .....	158
2. Beschränkungen des Schadensersatzes .....	159
a) Durch die Höhe der Vertragserfüllung.....	159
b) Durch den Vorteilsausgleich.....	160
c) Durch eine Schadensmitverursachung.....	160
3. Ausschluss des Schadensersatzes .....	162
II. Entschädigung für immaterielle Schäden im Falle der Informationspflichtverletzung .....	162
1. Entschädigung für das Unrecht nach Artt. 445 und 448 KC....	162
2. Naturalrestitution nach den Regeln über den Schutz der persönlichen Güter (Art. 24 § 1 KC) .....	165
3. Rückabwicklungsverhältnis nach Vertragsaufhebung .....	166
III. Haftung für Dritte.....	167
§ 6 <i>Beweislastverteilung</i> .....	168
A. Verteilung der Beweislast im deutschen Recht.....	168
I. Beweis des Verschuldens .....	169
II. Beweis des Schadens .....	169
III. Beweis der Kausalität .....	170
1. Erleichterung des Kausalitätsnachweises bei der Aufklärungspflichtverletzung .....	170

a) Beweismaßreduzierung nach § 287 I ZPO .....	170
b) Anscheinsbeweis.....	171
c) Beweislastumkehr.....	173
aa) Beweislastumkehr als Folge der Vermutung des aufklärungsrichtigen Verhaltens.....	174
(1) Meinung der Rechtsprechung .....	174
(2) Meinung des Schrifttums .....	175
(3) Stellungnahme.....	176
bb) Beweislastumkehr wegen des Schutzzwecks der Aufklärungspflichten.....	177
(1) Meinung der Rechtsprechung .....	177
(2) Meinung des Schrifttums .....	178
(3) Stellungnahme.....	179
cc) Gesamtwürdigung .....	180
2. Kausalitätsnachweis beim Abbruch von Vertragsverhandlungen.....	181
B. Verteilung der Beweislast im polnischen Recht .....	182
I. Beweis des Schadens .....	182
II. Beweis der Schuld.....	183
III. Beweis der Kausalität.....	183
1. Tatsächliche Vermutung .....	183
2. Anscheinsbeweis.....	184
3. Richterliche Beweislastumkehr .....	186
§ 7 Verjährung.....	187
A. Verjährung im deutschen Recht.....	187
B. Verjährung im polnischen Recht .....	187
I. Anspruch aus der <i>culpa in contrahendo</i> (Art. 415 KC).....	187
II. Anspruch aus dem Schutz der persönlichen Güter (Art. 24 § 1 KC) .....	188
§ 8 Konkurrenzen .....	190
A. Konkurrenzen im deutschen Recht.....	190
I. Anfechtung und Vertragsaufhebung aus der <i>culpa in             contrahendo</i> .....	190
II. Gewährleistungsrecht und Ansprüche aus der <i>culpa in             contrahendo</i> .....	194
B. Konkurrenzen im polnischen Recht .....	195
I. Anfechtung und Vertragsaufhebung aus der <i>culpa in             contrahendo</i> .....	195
II. Gewährleistung und Schadensersatzansprüche aus der <i>culpa in             contrahendo</i> .....	197



§ 9 Anmerkungen de lege ferenda für das polnische Recht .....	197
A. Bedarf für Neukodifikation .....	198
B. Haftung für die Aufklärungspflichtverletzung .....	199
I. Kommissionsentwurf des ersten Buches des Zivilgesetzbuches..	199
II. Vorentwurf der Regelung für die vorvertraglichen Informationspflichten .....	200
III. Vorentwurf der Regelung für vertragliche Schuldverhältnisse ....	202
C. Regelung des Abbruchs von Vertragsverhandlungen .....	203
D. Stellungnahme zur geplanten Neukodifikation .....	204
§ 10 Bedeutende Rechtsunterschiede zwischen der polnischen und deutschen Regelung der Haftung für die culpa in contrahendo .....	205

### Kapitel 3: Harmonisierung der Rechtsunterschiede durch das internationale und europäische Privatrecht .....

§ 11 Culpa in contrahendo im CISG .....	208
A. Ausschluss der Anwendung der Rom II- und Rom I-VO .....	209
I. Objektive Anknüpfung der culpa in contrahendo .....	209
II. Verhältnis des CISG zu Rom II- und Rom I-VO .....	209
III. Eröffnung des Anwendungsbereiches des CISG .....	210
B. Vorvertragliche Haftung nach der Regelung des CISG .....	213
I. Abbruch der Vertragsverhandlungen im CISG .....	213
1. Vorschriften über einen Vertragsabschluss .....	214
a) Rücknahme des Angebots nach Art. 15 II CISG .....	214
b) Widerruf des Angebots nach Art. 16 CISG .....	215
aa) Schadensersatz wegen Widerrufs nach CISG .....	216
bb) Schadensersatz wegen Widerrufs nach nationalem Recht .....	219
c) Ablehnung des Angebots nach Art. 17 CISG .....	220
2. Wahrung des guten Glaubens im internationalen Handel .....	220
3. Abbruch der Verhandlungen als eine externe Regelungslücke .....	223
4. Ergebnis .....	223
II. Aufklärungspflichten des Verkäufers .....	224
1. Besondere Informationspflichten des Verkäufers .....	224
2. Generelle Informationspflicht .....	227
3. Rechtsfolgen der Verletzung von Informationspflichten .....	227
4. Ergebnis .....	230
III. Beweislast .....	231

IV. Verjährung.....	231
V. Gesamtwürdigung .....	232
§ 12 Anknüpfung der culpa in contrahendo außerhalb der Anwendung des CISG.....	
	233
A. Beziehung zwischen Art. 12 I und Art. 12 II Rom II-VO.....	234
B. Verhältnis der Anknüpfungen des Art. 12 II Rom II-VO zueinander ....	234
C. Ergebnis.....	235
§ 13 Rechtswahl des GEK-E .....	
	235
A. Verhältnis des GEK-VO-E zum Kollisionsrecht .....	235
B. Wählbarkeit des GEK-VO-E.....	236
C. Anwendungsbereich.....	237
I. Räumlicher Anwendungsbereich .....	237
II. Sachlicher Anwendungsbereich .....	238
III. Persönlicher Anwendungsbereich .....	239
IV. Zeitlicher Anwendungsbereich .....	240
D. Haftung für die Verletzung vorvertraglicher Pflichten nach GEK-E.....	241
I. Vorvertragliche Informationspflichten nach GEK-E .....	241
1. Direkt verfasste vorvertragliche Informationspflichten .....	241
2. Indirekt verfasste vorvertragliche Informationspflichten .....	243
II. Abbruch von Vertragsverhandlungen.....	245
1. Abbruch von Vertragsverhandlungen als Verletzung der Loyalitätspflicht .....	245
2. Abbruch der Vertragsverhandlungen als Verletzung der Aufklärungspflicht .....	248
3. Abbruch der Vertragsverhandlungen als eine externe Regelungslücke .....	249
III. Ergebnis .....	250
E. Beweislast .....	250
F. Verjährung.....	251
G. Gesamtwürdigung .....	252
§ 14 Rechtswahl des DCFR nach Rom II-VO.....	
	254
A. Rechtswahl nach Art. 14 Rom II-VO .....	254
B. Gegenstand der Rechtswahl .....	257
C. Wahl des DCFR.....	257
I. Abdingbarkeit der Vorschriften zur culpa in contrahendo im deutschen Recht .....	258
II. Abdingbarkeit der Vorschriften zur culpa in contrahendo im polnischen Recht .....	259

D.	Regelung der culpa in contrahendo durch DCFR.....	261
I.	Informationspflichten .....	261
1.	Direkt verfasste vorvertragliche Informationspflichten .....	261
2.	Aufklärungspflichten nach den Vorschriften über den Irrtum.....	262
3.	Spezielle Aufklärungspflichten bei bestimmten Vertragsarten.....	263
4.	Allgemeine Informationspflicht .....	264
II.	Abbruch von Vertragsverhandlungen.....	264
III.	Ergebnis .....	265
E.	Beweislast .....	265
F.	Verjährung .....	266
G.	Gesamtwürdigung .....	266
§ 15 Kollisionsrechtliche Anknüpfung der Beweislastverteilung nach <i>Rom I- und Rom II-VO</i> .....		
		267
A.	Beweiserleichterungen im deutschen Recht.....	268
I.	Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens .....	268
II.	Richterliche Beweislastumkehr .....	269
III.	Anscheinsbeweis .....	269
IV.	Beweismaßreduzierung nach § 287 I ZPO.....	271
B.	Beweiserleichterungen im polnischen Recht.....	272
I.	Anscheinsbeweis .....	272
II.	Tatsächliche Vermutung.....	272
C.	Gesamtwürdigung .....	273
Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse .....		274
Anhang: Übersetzung ausgewählter Vorschriften des Kodeks cywilny .....		287
Literaturverzeichnis .....		289
Rechtsaktenverzeichnis .....		317
Sachregister .....		321

## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union (zuvor Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften)
ABR	Archiv für Bürgerliches Recht
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
ALR	Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten
Alt.	Alternative
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Art./Artt.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
ausf.	ausführlich
AUWr	Acta Universitatis Wratislaviensis
BB	Der Betriebsberater
Bd.	Band
Begr. RegE	Begründung des Regierungsentwurfs
bes.	besonders
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Begr.	Begründer
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
bspw.	beispielsweise
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise

c.i.c.	culpa in contrahendo
CISG	Convention on Contracts for the International Sale of Goods (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf)
DB	Der Betrieb
DCFR	Draft Common Frame of Reference
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
dies.	dieselbe/dieselben
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DNotI	Deutsches Notarinstitut, Schriftenreihe
DStR	Deutsches Steuerrecht
Dz.U.	Dziennik Ustaw Rzeczpospolitej Polskiej (Gesetzblatt der Republik Polen)
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
ehem.	ehemalig(e/er/es)
Einl.	Einleitung
EK	Europäische Kommission
endg.	endgültig
EP	Europäisches Parlament
ErwG	Erwägungsgrund
ERPL	European Review of Private Law
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht. Kurzkommmentare
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
EVÜ	Europäisches Schuldvertragsübereinkommen
f(f).	die folgende/die folgenden
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GEDIP	Groupe européen de droit international privé
GEK	Gemeinsames Europäisches Kaufrecht
GEK-E	Gemeinsames Europäisches Kaufrecht-Entwurf
GEK-VO-E	Verordnung für Gemeinsames Europäisches Kaufrecht-Entwurf
gem.	gemäß
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Zeitschrift der Deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
GS	Gedächtnisschrift/Gedenkschrift

HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
i.d.R.	in der Regel
insbes.	insbesondere
IJB	Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts
IJIL	Indian Journal of International Law
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
i.S.d.	im Sinne des/der
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JBl.	Juristische Blätter
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KC	Kodeks cywilny (polnisches Zivilgesetzbuch)
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KPC	Kodeks postępowania cywilnego (polnische Zivilprozessordnung)
KPP	Kwartalnik Prawa Prywatnego (Vierteljahresschrift für das Privatrecht)
KRP	Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej (Verfassung der Republik Polen)
KSH	Kodeks spółek handlowych (Gesellschaftsgesetzbuch)/Gesellschaftsgesetzbuch, Kommentar v. Bieniak et al.
KZ	Kodeks zobowiązań (polnisches Schuldrechtsgesetzbuch)
Legalis	polnische juristische Fachdatenbank aus dem Verlag C.H. Beck
LEX	Polnische juristische Fachdatenbank aus dem Verlag Wolters Kluwer
LG	Landgericht
lit.	littera (Buchstabe)
Lit.	Literatur
LM	Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht (vor 1913 unter dem Titel: Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht)
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MoP	Monitor Prawniczy (Rechtsanzeiger)
MPI	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
MüKo	Münchener Kommentar
m.w.Ä.	mit weiteren Änderungen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NK-BGB	Nomos Kommentar
NP	Nowe Prawo (Neues Recht)

Nr.	Nummer
NSA	Naczelny Sąd Administracyjny (Oberstes Verwaltungsgericht)
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
OLG	Oberlandesgericht
OSNC	Orzecznictwo Sądu Najwyższego – Izba Cywilna (Rechtsprechung des Obersten Gerichts – Kammer für Zivilsachen)
OSNC-ZD	Orzecznictwo Sądu Najwyższego, Izba Cywilna – Zbiór Doda-tkowy (Rechtsprechung des Obersten Gerichts, Kammer für Zivilsachen, zusätz-liches Sammlungsheft)
OSNKW	Orzecznictwo Sądu Najwyższego – Izba Karna i Wojskowa (Rechtspre-chung des Obersten Gerichts – Kammer für Straf- und Militärsachen)
OSNP	Orzecznictwo Sądu Najwyższego – Izba Pracy, Ubezpieczeń Społecznych i Spraw Publicznych (Rechtsprechung des Obersten Gerichts – Kammer für Arbeits-, Sozialversicherungs- und öffentlichen Sachen)
OSP	Orzecznictwo Sądów Polskich (Rechtsprechung der polnischen Gerichte)
OSPiKA	Orzecznictwo Sądów Polskich i Komisji Arbitrażowych (Rechtsprechung der polnischen Gerichte und der Schiedskommissionen)
OTK-A	Orzecznictwo Trybunału Konstytucyjnego – Zbiór A (Rechtsprechung des polnischen Verfassungsgerichtshofs – Sammlung A)
PECL	Principles of European Contract Law
PiM	Prawo i Medycyna (Recht und Medizin)
PiP	Państwo i Prawo (Staat und Recht)
PKC	Projekt Kodeksu Cywilnego (Entwurf für das polnische Zivilgesetzbuch)
Pkt.	Punkt
PL	Przegląd Legislacyjny (Gesetzgebungsrundschau)
POI	Projekt dla obowiązków informacyjnych (Vorentwurf für Informations-pflichten)
Pos.	Position
PPH	Przegląd Prawa Handlowego (Rundschau des Handelsrechts)
Pr. Sp.	Prawo Spółek (Gesellschaftsrecht)
Prz. Sąd.	Przegląd Sądowy (Gerichtsrundschau)
PUG	Przegląd Ustawodawstwa Gospodarczego (Rundschau der wirtschaftli-chen Gesetzgebung)
PWNZ	Projekt dla treści, wykonania i skutków naruszenia zobowiązania (Vorent-wurf für Inhalt, Erfüllung und Folgen der Verletzung eines Schuldverhält-nisses)
PWW	Prütting/Wegen/Weinreich, Kommentar zum BGB
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Red.	unter der Redaktion von
RG	Reichsgericht
RGBI.	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichtes in Zivilsachen

RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
RPEiS	Ruch Prawniczy, Ekonomiczny i Socjologiczny (Rechtliche, ökonomische und soziologische Rundschau)
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Satz/Seite
SA	Sąd Apelacyjny (polnisches Appellationsgericht/Berufungsgericht)
SC	Studia Cywilistyczne (Civilistisches Studium)
Sejm-Drucks.	Sejm-Drucksache
SI	Studia Iuridica
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts Erster Instanz
sog.	sogenannt
SN	Sąd Najwyższy (polnisches Oberstes Gericht)
SOKiK	Sąd Ochrony Konkurencji i Konsumentów (Gericht für den Schutz des Wettbewerbs und der Verbraucher)
SP	Studia Prawnicze (Juristisches Studium)
Sp.	Spalte
SPE	Studia Prawno-Ekonomiczne (Rechtlich-ökonomisches Studium)
StGB	Strafgesetzbuch
TK	Trybunał Konstytucyjny (polnischer Verfassungsgerichtshof)
TPP	Transformacje Prawa Prywatnego (Transformationen des Privatrechts)
TJICL	Tulane Journal of International and Comparative Law
u.a.	unter anderem
UNCITRAL	United Nation Commission on International Trade Law (Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht)
UNIDROIT	International Institute for the Unification of Private Law (Internationales Institut für Rechtsvereinheitlichung)
UNO	United Nations Organization (Organisation der Vereinten Nationen)
UNTS	United Nations Treaty Series (Vertragssammlung der Vereinten Nationen)
UP	UNIDROIT Principles
Urt.	Urteil
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
WVK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (auch: Wiener Vertragsrechtskonvention)
YB PIL	Yearbook of Private International Law
v.	von/vom
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vorbem.	Vorbemerkung
vs.	versus



z.B.	zum Beispiel
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZGS	Zeitschrift für das gesamte Schuldrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZNKU	Ustawa o zwalczaniu nieuczciwej konkurencji (Gesetz über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs)
ZPO	Zivilprozessordnung
ZStW	Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft

# Einleitung

## I. Fragestellung

Die Harmonisierung des Privatrechts der EU-Mitgliedstaaten wurde bisher nur punktuell vorgenommen und ist daher, insbesondere auch im Vertragsrecht, an vielen Stellen lückenhaft.<sup>1</sup> Sie beschränkt sich bisher überwiegend auf die Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften des Verbraucher- und Kollisionsrechts<sup>2</sup> und überlässt die Regelung des Privatrechts ansonsten weitgehend dem nationalen Gesetzgeber. Das lange Zeit verfolgte Konzept der Mindestharmonisierung<sup>3</sup> und die beschränkte Kompetenz der Union für die Harmonisierung des materiellen Zivilrechts<sup>4</sup> haben bisher die Entstehung eines einheitlichen europäischen Rechtsraums verhindert.<sup>5</sup> Die fehlende Vereinheitlichung des Vertragsrechts und die ausgeprägten Unterschiede zwischen den Rechtssystemen der einzelnen Mitgliedstaaten bei der Regelung von Vertragsabschluss und -abwicklung stellen ein Hindernis für den innergemeinschaftlichen Geschäftsverkehr dar.<sup>6</sup> Sie führen zu höheren Transaktionskosten (z.B. für die notwendige Anpassung der Verträge an das jeweilige Recht des Absatzmarktes)<sup>7</sup> und erhöhen die Rechtsunsicherheit für die Marktteilnehmer, die dem Risiko nach ausländischem Recht geführter Rechtsstreite ausgesetzt sind.<sup>8</sup> Die fehlende

---

<sup>1</sup> Vgl. *Mittwoch* (2013), 154; *Schulte-Nölkel/Schulze*, in: dies. (1999), 11 (15); *Grigoleit*, AcP 210 (2010).

<sup>2</sup> Vgl. *Spickhoff*, in: Roth (2010), 261 (267).

<sup>3</sup> Insbesondere in der Verbraucherrechterichtlinie ist eine Rückkehr zur Vollvereinheitlichung zu sehen; *Mittwoch* (2013), 43 ff.; *Herresthal*, in: von Bar/Wudarski (2011), 25 ff.

<sup>4</sup> Vgl. *Haratsch/Koenig/Pechstein* (2016), Rn. 1290 ff., insbes. Rn. 1294.

<sup>5</sup> Vgl. *Grigoleit*, AcP 210 (2010), 354 (363).

<sup>6</sup> Vgl. Mitteilung der Kommission v. 11.10.2011 an das EP, den Rat, den Europäischen Sozial- und Wirtschaftsausschuss und den Ausschuss der Regionen „Ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht zur Erleichterung der grenzübergreifender Geschäfte im Binnenmarkt“, KOM (2011) 636 endg., 2 f.; Flash Eurobarometer, European contract law in business-to-business transactions, Summary, Series 320, 7 f.; Zusammenfassung der Folgenabschätzung, Begleitunterlage zum Vorschlag für eine Verordnung des EP und des Rates über ein GEK, SEK(2011) 1166 endg., 1–3.

<sup>7</sup> Zusammenfassung der Folgenabschätzung (siehe Fn. 6), 2.

<sup>8</sup> Zusammenfassung der Folgenabschätzung (siehe Fn. 6), 2.

materiell-rechtliche Harmonisierung betrifft neben dem Vertragsrecht im engeren Sinne auch die Haftung für vorvertragliche Pflichtverletzungen (*culpa in contrahendo*, c.i.c.). Die daraus resultierende Rechtsunsicherheit über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien in der Vorbereitungsphase grenzüberschreitender Vertragsabschlüsse dürfte mit ein Faktor für die Zurückhaltung von europäischen Unternehmen gegenüber der Aufnahme wirtschaftlicher Aktivitäten außerhalb des Heimatmarktes sein.<sup>9</sup>

Materiell-rechtlich war die Haftung für c.i.c. in der Geschichte des deutschen Rechts nur ein einziges Mal geregelt, und zwar durch § 284 des Preußischen Allgemeinen Landrechts (ALR) von 1794. Den Grundstein für die Begründung der Lehre über die c.i.c. legte jedoch nicht die Regelung des ALR, sondern die Abhandlung „Culpa in contrahendo oder Schadensersatz bei nichtigen oder nicht zur Perfection gelangten Verträgen“ von *Rudolf von Ihering*<sup>10</sup> aus dem Jahre 1881. Diese betrachtete Fallgestaltungen wie die Haftung des Irrenden nach Anfechtung, des Vertreters ohne Vertretungsmacht, des Geschäftsunfähigen sowie des Verkäufers einer nicht existierenden Sache. Das Reichsgericht bejahte eine Haftung aus c.i.c. erstmals in der Entscheidung zum „Linoleumrollenfall“.<sup>11</sup> Hierbei ging das Gericht davon aus, dass es in der Verhandlungsphase zur Begründung eines vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses komme, welches Sorgfaltspflichten für Leben und Eigentum des Verhandlungspartners begründe. Die in richterlicher Rechtsfortbildung weiterentwickelte Haftung für Verschulden bei Vertragsverhandlungen wurde durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz<sup>12</sup> von 2002 in fast unveränderter Form in §§ 241 II und 311 II BGB aufgenommen. Diese sanktionieren die Verletzung der Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Rechte, Rechtsgüter sowie Interessen der anderen Partei eines vorvertraglichen gesetzlichen Schuldverhältnisses.

Während im deutschen Recht die Regelung des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen (c.i.c.) vom Schrifttum als Paradebeispiel einer geglückten richterlichen Rechtsfortbildung gesehen wird,<sup>13</sup> hat sich im polnischen Recht bis heute keine einheitliche Lehre über die c.i.c. herausgebildet. Die Gründe hierfür dürften in der fehlenden eindeutigen gesetzlichen Regelung dieses

---

<sup>9</sup> Im Jahre 2010 waren 75% der europäischen Unternehmen nicht grenzüberschreitend tätig, wobei 50% dieser Unternehmen die fehlende Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften als hierfür ausschlaggebend angaben, siehe EK: European Business Test Panel Survey, abrufbar unter (Stand: 25.5.2015): <[http://ec.europa.eu/yourvoice/ebtp/consultations/2010/european\\_contract\\_law/report\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/yourvoice/ebtp/consultations/2010/european_contract_law/report_en.pdf)>, 1.

<sup>10</sup> von Ihering, in: von Ihering (1881), 327 ff.

<sup>11</sup> RGZ 78, 239.

<sup>12</sup> Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts v. 26.11.2001, BGBl. I S. 3138.

<sup>13</sup> Larenz (1965), 13 f.; zustimmend: Nirk, in: FS Möhring (1965), 385 (386) m.w.N.

Rechtstituts<sup>14</sup> und der geringen Bedeutung richterlicher Rechtsfortbildung im polnischen Rechtsraum liegen. Darüber hinaus beschränkt sich die polnische Rechtslehre oftmals auf die Andeutung von Auslegungsproblemen, ohne aber entsprechende Lösungen zu entwickeln. Die aktuell im polnischen Schrifttum geführte Diskussion über Umfang und Ausgestaltung der vorvertraglichen Haftung wurde erst durch die Novelle des polnischen Zivilgesetzbuches (*Kodeks cywilny*, KC)<sup>15</sup> im Jahre 2003<sup>16</sup> angestoßen. Durch diese Reform wurde in das KC eine explizite Verpflichtung, die Vertragsverhandlungen entsprechend der guten Sitten zu führen, eingeführt und die Verletzung dieser Pflicht mit einem Schadensersatzanspruch sanktioniert. Die Diskussion über die c.i.c. hat jedoch bisher die Frage offengelassen, wie umfangreich die vorvertraglichen Pflichten konkret gestaltet sind und vor allem auf welcher Rechtsgrundlage sie beruhen. Ebenso wurde das Regelungsbedürfnis für die Aufklärungspflichten, welche speziell für Handelsgeschäfte von Bedeutung sind, bisher weder von der Rechtsprechung noch vom Schrifttum erkannt. Unbeantwortet gelassen wurde auch die Frage der systematischen Einordnung der Haftung für c.i.c. als ein vertraglicher, deliktischer oder selbstständiger Haftungstyp.

Der Begriff des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen ist seit der Verabschiedung der Rom I- und Rom II-Verordnungen<sup>17</sup> auch im Recht der Europäischen Union verankert. Beide Verordnungen lösen aber als kollisionsrechtliche Regelungen nicht die Unterschiede der nationalen materiell-rechtlichen Regelungen der Haftung für c.i.c. auf. Daher gibt es seit längerer Zeit Bestrebungen des Unionsgesetzgebers, das Vertragsrecht der Mitgliedstaaten durch eine einheitliche materiell-rechtliche Regelung zu harmonisieren. Die Idee eines einheitlichen europäischen Vertragsrechts wurde erstmals Ende der 1980er Jahre im Europäischen Parlament diskutiert.<sup>18</sup> Im Jahre 2003 kam es zu einer

---

<sup>14</sup> Außer der Haftung für die anfängliche Unmöglichkeit (Art. 387 § 2 KC) und des Vertreters ohne Vertretungsmacht (Artt. 39 § 1, 103 § 3 KC) bestand bis 2003 keine anderweitige ausdrückliche gesetzliche Regelung für die Haftung wegen der Verletzungen der vorvertraglichen Pflichten.

<sup>15</sup> Gesetz v. 23.4.1964 – Zivilgesetzbuch (*Kodeks cywilny*), Dz.U. 1964 Nr. 16 Pos. 93 m.w.Ä.

<sup>16</sup> Gesetz v. 14.2.2003, Dz.U. 2003 Nr. 49 Pos. 408.

<sup>17</sup> Verordnung (EG) Nr. 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) v. 17.6.2008, ABl. L 177 v. 4.7.2008, 6 ff.; Verordnung (EG) Nr. 864/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II) v. 11.7.2007, ABl. L 199 v. 31.7.2007, 40 ff.

<sup>18</sup> Entschließungen des EP v. 26.5.1989 zu den Bemühungen um eine Angleichung des Privatrechts der Mitgliedstaaten, ABl. C 158 v. 26.6.1989, 400 f. und v. 6.5.1994 zur Angleichung bestimmter Bereiche des Privatrechts der Mitgliedstaaten, ABl. C 205 v. 25.7.1994, 518 f.

Wiederbelebung der Idee, als die Europäische Kommission einen Aktionsplan<sup>19</sup> mit Vorschlägen zur Verbesserung der Qualität und Kohärenz des Europäischen Vertragsrechts<sup>20</sup> durch die Einführung eines Gemeinsamen Referenzrahmens vorlegte. Dieses optionale Europäische Vertragsrecht soll bestehende Hindernisse innerhalb des Binnenmarktes abschaffen und darüber hinaus als Vorlage für zukünftige Reformen der einzelnen Mitgliedstaaten dienen.

Die vorliegende Untersuchung geht der Frage nach, welche Unterschiede in der Regelung der Haftung für vorvertragliche Pflichtverletzungen im deutschen und polnischen Recht bestehen und ob daraus resultierende Hindernisse für den grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr zwischen beiden Ländern mittels der Regelungen des europäischen und internationalen Privatrechts überwunden werden können.

## II. Zielsetzung und Gang der Untersuchung

Ziel der Untersuchung ist die Erarbeitung einer Lösung für die Überbrückung der rechtlichen Differenzen der Haftung für die *c.i.c.* im polnischen und im deutschen Recht auf der Grundlage des europäischen bzw. internationalen Rechts. Hierzu wird zunächst mittels der Methode des Rechtsvergleichs die Regelung der vorvertraglichen Haftung durch das Rechtsinstitut der *c.i.c.* im deutschen und polnischen Recht untersucht. Anschließend wird der Frage nachgegangen, ob und inwieweit durch europäische bzw. internationale Rechtsakte und Regelwerke die negativen Folgen unterschiedlicher nationaler Regelungen für den grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr vermieden werden können.

Die Arbeit ist in drei Komplexe unterteilt. Im ersten Teil wird ein gemeineuropäischer Begriff der *c.i.c.* herausgearbeitet. Als Beurteilungsmaßstab dient das europäische Privatrecht. Dieses stellt im Vergleich zum schlichten internationalen Übereinkommen ein komplexeres, mit einem eigenen Rechtsprechungskörper ausgestattetes Rechtssystem dar. Es wird weiter untersucht, ob es möglich ist, ohne Rückgriff auf das nationale Recht eine europäische Begriffsdefinition der *c.i.c.* zu ermitteln. Zur Beantwortung dieser Frage werden die einschlägigen Rechtsakte der EU analysiert. Als Untersuchungsmethode wird die autonome Auslegung des aus der Rom II-VO stammenden Begriffs des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen angewendet. Diese wird mittels grammatischer, systematischer, historischer und teleologischer Ausle-

---

<sup>19</sup> Mitteilung der EK an das EP und den Rat, Ein kohärenteres Europäisches Vertragsrecht, Ein Aktionsplan v. 12.2.2003, KOM(2003) 68, ABl. C 63 v. 15.3.2003, 1 ff.

<sup>20</sup> Grünbuch der EK „Optionen für die Einführung eines europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen“ v. 1.7.2010, KOM(2010) 348.

gungsmethoden konkretisiert. Abschließend werden die Fallgruppen der Haftung für die c.i.c. herausgearbeitet.

Das Ergebnis des ersten Teils bildet sodann den Ausgangspunkt für den im zweiten Teil der Arbeit vorgenommenen Vergleich der Haftung für Verschulden bei Vertragsverhandlungen im deutschen und polnischen Zivilrecht. Dabei beschränkt sich die Analyse ausschließlich auf die dem europäischen Privatrecht bekannten Fälle der vorvertraglichen Haftung. Es wird zunächst die deutsche Regelung dargestellt und darauf aufbauend werden die polnischen Grundsätze der vorvertraglichen Haftung analysiert. Hierbei werden die möglichen rechtlichen Grundlagen der Haftung für die c.i.c. im polnischen Recht untersucht. Anschließend werden die Haftungsvoraussetzungen im Einzelnen näher betrachtet.

Im dritten Teil wird schließlich diskutiert, ob das optionale Europäische Kaufrecht die nationalen Rechtsunterschiede bei der vorvertraglichen Haftung überwinden kann. Neben dem Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht (GEK)<sup>21</sup> werden auch das UN-Kaufrecht<sup>22</sup> sowie die Rechtswahl aufgrund der Rom II-VO analysiert, und hier insbesondere die Möglichkeiten und Folgen der Wahl von Regelwerken, die kein nationales Recht bilden, wie etwa dem *Draft Common Frame of Reference* (DCFR)<sup>23</sup>. Die Analyse der genannten Rechtsakte und Regelwerke bezweckt die Identifizierung der geeignetsten Lösung für die Behebung der nachteiligen Folgen möglicher nationaler Rechtsunterschiede bei der vorvertraglichen Haftung. Im Anschluss wird geprüft, ob die optionalen Vertragsinstrumente generell als Harmonisierungsmittel für die zwischenstaatliche Rechtsangleichung dienen können.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Analyse des polnischen Rechts. Im Gegensatz zum deutschen Recht existiert hier keine einheitliche gesetzliche Regelung der c.i.c., was die Relevanz der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema offenkundig macht.

---

<sup>21</sup> Vorschlag für eine Verordnung des EP und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht v. 11.10.2011, KOM(2011) 635 endg. 2011/0284 (COD) mit Änderungsanträgen des EP, siehe auch § 1 Fn. 45, 46.

<sup>22</sup> Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf v. 11.4.1980, UNTS Bd. 1489, 3.

<sup>23</sup> von Bar/Schulte-Nölke (2009).